

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht über das Jahr / Schweizerdeutsches Wörterbuch : Schweizerisches Idiotikon
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerisches Idiotikon
<b>Band:</b>	- (1951)
<b>Artikel:</b>	Das Schweizerdeutsche Wörterbuch als Arbeitsinstrument des Historikers
<b>Autor:</b>	Largiadèr, Anton
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1091499">https://doi.org/10.5169/seals-1091499</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Das Schweizerdeutsche Wörterbuch als Arbeitsinstrument des Historikers**

Von Anton Largiadèr, Zürich

---

Das Schweizerdeutsche Wörterbuch ist ein wichtiges Hilfsmittel des Historikers. Lexika und Sachwörterbücher sind für den mit dem Rohstoff arbeitenden Historiker unentbehrlich. Wer seine Arbeit nur aus der gedruckten Literatur aufbaut, braucht diese Werkzeuge und Arbeitsinstrumente nicht, er scheidet für unsere Be trachtung aus. Der Entschluß, heute in Ihrem Kreis über dieses Thema zu sprechen, lag mir nahe. Wer die heutige Schweiz begreifen will, muß sie aus der Vergangenheit erfassen. Und da wiederum gilt es, zu den Urkunden und zeitgenössischen darstellenden Quellen vorzustoßen. Eine mehr oder weniger große Vertrautheit des Historikers mit dem Ausdruck ist vonnöten, wenn man die Vergangenheit nacherleben will; der Erforscher der Geschichte wird sich auch immer über das Verhältnis von gesprochenem und geschriebenem Wort Rechenschaft zu geben haben, und auch da muß er den Werdegang an Hand historischer Aufzeichnungen zu verfolgen trachten.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß es die Rechtsgeschichte, die Verfassungsgeschichte, die Interpretation der Maß- und Wertangaben, die Geschichte der landwirtschaftlichen Bodenkultur und der Forstwirtschaft sind, die den Historiker zum Wörterbuch führen. Und hier möchte ich eine aus dem Umgang mit dem Idiotikon gewonnene Erkenntnis aussprechen: *Je dichter das präsentierte Material von Belegen, um so dankbarer und sicherer ist der Historiker.* Wenn in den neueren Bänden auch zugleich Personen-, Orts- und Flurnamen im Anschluß

an das behandelte Wort herangezogen werden, sind die Wünsche selbst anspruchsvoller Benutzer erfüllt.

Die reine, quellenverarbeitende Methode, wie sie eigentlich jeder Historiker durchmachen sollte, führt uns immer wieder auf die methodische Erkenntnis, daß wir nur gestützt auf eine große Zahl von Einzelfeststellungen und Einzelbelegen eine gewisse Sicherheit in der Urteilsbildung gewinnen können.

Das führte, zum Teil bevor das Idiotikon zu erscheinen begann, zur Schaffung von Sachregistern (nicht selten mit Glossaren kombiniert), die sich der Historiker selbst anlegte, indem er das Material einer Quellenausgabe derart auswertete.

Der Luzerner *Anton Philipp von Segesser* († 1888) edierte 1863 den zweiten Band der «Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede» im Auftrage der Bundesbehörden. Der Band umfaßt die Zeit von 1421 bis 1477 und enthält eine «Erläuterung einiger außergewöhnlicher Ausdrücke» auf 6 Seiten. Ich erwähne die zutreffenden Bemerkungen zu «Friede» einerseits, «Richtung» anderseits, ferner den «Anlaß», Anlaßbrief, und weiterhin den Ausdruck «notel», (rechtsverbindlich zu Papier gefaßter Abschluß eines Vertrages, noch ohne die feierliche Form). Segesser, der berühmte Autor der «Rechtsgeschichte von Stadt und Republik Lucern» (4 Bände, 1851—1858) war durchaus zu einem solchen Vorhaben legitimiert. Heute werden wir das Wörterbuch mit seinen zahlreicher Belegen konsultieren. Es ist wohl kein Zufall, wenn Segessers Rechtsgeschichte mit ihren zahlreichen Zitaten aus Primärquellen im Idiotikon oft als Kronzeuge zitiert wird. (Vgl. Id. 3, 231.)

Ähnlich ist auch der Zürcher Verfassungshistoriker *Paul Schweizer* († 1932) verfahren. Er beendigte die Ausgabe des Habsburgischen Urbars im Jahre 1904 mit der Ausgabe des Registerbandes. Das Glossar hatte er ursprünglich Ernst Götzinger in St. Gallen übertragen,

aber nach dem frühen Hinschied dieses St. Galler Germanisten wurde es von *Albert Bachmann* erstellt. Dieser stützte sich auf Auszüge von *Walther Glättli*, und Bachmann nahm die endgültige Redaktion vor. Schweizer selbst stellte die Wertangaben zusammen, die Bezeichnungen für Münzen, Maße und Gewichte.

Die Bedeutung solcher Arbeiten, die auf einer Quelle aufgebaut sind, beruht auf der annähernd vollständigen Verzeichnung der Stellen.

Von ältern Werken nenne ich das Sachregister der «Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation» von *Emil Egli* (1879), von neueren die «Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts» (3. Bd. 1906 mit Sachregister und Glossar); das Wörterverzeichnis von *Otto Gröger* in den «Dokumenten zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann» (2. Bd. 1913), eine ganz ausgezeichnete Hilfe; das Glossar zu «Heinrich Brennwalds Schweizerchronik» (2. Bd. 1910) von *Rud. Schoch* und das Sachregister zur «Reformationsgeschichte» Heinrich Bullingers von *Willy Wuhrmann* (1913).

Glossare besitzen auch die mittelhochdeutschen Teile der «Basler Chroniken» (1. Bd. 1872, 4. Bd. 1890, 5. Bd. 1895, 6. Bd. 1902), ferner die drei ersten Bände des «Urkundenbuchs der Stadt Basel» (1890, 1893 und 1896), letztere meisterhaft bearbeitet von *Adolf Socin*.

Neben dieser nur mit Beispielen exemplifizierenden Reihe der Chroniken sei noch auf die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» (1898 ff., bisher 33 Bände) verwiesen, in denen nach dem Beispiel von *Walther Merz* der Wörterbestand der Rechtssprache in das Register der Materien, der Orts- und Personennamen eingegliedert ist.

Diese Beispiele ließen sich vermehren. Sie zeigen mit aller Eindringlichkeit, daß der Geschichtsforscher der Hilfe des Sprachwissenschaftlers nicht entraten darf, daß eine enge Zusammenarbeit vonnöten ist. Ich erachte es als eine der wichtigen Aufgaben des Lehramtes an den

### Hochschulen, die Studierenden der Geschichte in der Benützung des Idiotikons zu schulen.

An einigen konkreten Beispielen möchte ich nun darlegen, wie sehr die Interpretation alter Rechts- und Verfassungsverhältnisse durch die Heranziehung des Wörterbuches einen Gewinn erfährt, ja wie sie eigentlich ohne die ständige Konsultation desselben vollständig in der Luft hängt.

Da steht der Begriff des «Neugrüt», lat. *novale*, «Rodung», d. h. «ein durch Roden und Brennen urbar gemachter Boden». Das Wörterbuch zitiert für «rüt» die Stelle: «Totum praedium suum infra parochiam Lüttgern situm, quod dicitur gerütte vulgari lingua, Latina autem novella.» Das Zitat stammt aus dem Jahre 1239, und wir sind dem Wörterbuch dankbar, daß es seine Belege über das Jahr 1300 zurück erstreckte (*Id. 6, 1805*).

Damit verwandt Neugrützehnten, d. h. der Zehnten, der von neu gerodetem Lande entrichtet wurde. Dabei war die Regel verschieden: in einem Falle (*David von Wyß, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. 1796*) «wurde das Neugrüt auf mehrere Jahre vom Zehnten befreit», offenbar, weil zunächst mit geringeren Erträgnissen zu rechnen war.

Es mag auch sein, daß damit der Rodungstätigkeit ein Ansporn gegeben werden sollte, indem die Regierung von Zürich am Ende des ancien régime bereits planmäßig die Erweiterung der Anbaufläche förderte. In älteren Zeiten war der Neugrützehnten der «Pfarrei und dem Inhaber des Kirchensatzes» zu entrichten. (*Id. 6, 1806 ff.*) Die ständig bis ins 19. Jahrhundert vorkommenden Neugrützehnten-Diskussionen rücken immer wieder die Frage nach dem Warum dieser Rodungen in den Vordergrund. Es erweist sich, daß die aus anderen Elementen gewonnene Einsicht von der stetig zunehmenden Bevölkerungszahl der tiefere Grund für die Rodungsarbeit

ist. Auch unsere heutigen Meliorationen gehen durchaus in dieser Richtung.

Die Bundesbriefe der alten Eidgenossenschaft regeln die Benachrichtigung der Bundesgenossen im Falle eines Hilfsbegehrens besonders einläßlich. Die Mahnung, das Hilfsgesuch, geht an die oberste Behörde des um Beistand angegangenen Bundesgliedes. In den Städten geht es an die «Räte und Gemeinde der Stadt», in den Ländern geht es an die «Ammänner, die Gemeinden» oder «zu den kilchen der vorbenempten drijer lender». Das ist der Wortlaut des *Zürcher Bundes* vom 1. Mai 1351. Hier also die Kirche im Rechtsbrauch. (Id. 3, 231.) «Amtliche und richterliche Erlasse erhielten den notwendigen Charakter der Öffentlichkeit und Rechtskraft durch Bekanntmachung in der Kirche.» Die Verfassungsgeschichte belehrt uns, daß es insbesondere die Kirchen St. Martin in Schwyz und St. Peter in Stans waren, bei denen eine solche Funktion deutlich hervortritt. Der Hauptort des Kantons Schwyz hatte keinen Eigennamen, er hieß einfach nach dem zur Kirche führenden Hauptweg: «Zer Kilchgassen». Schwyz war ursprünglich die Bezeichnung des Landes, d. h. der Mulde zwischen Rigi und Mythen. (Id. 2, 452.)

Der gleiche Bundesbrief enthält 27 Male den Vorbehalt «ân alle geverd» (ohne Hinterlist). Das Wort hat verstärkenden Charakter. Es ist in der mittelalterlichen Rechtssprache weit verbreitet. (Id. 1, 879). Ich erinnere an den Bundesbrief von 1291: «*fide bona* promiserunt», «*prestito super hiis corporaliter iuramento absque dolo servandis*».

Der Zürcher Bund von 1351 bringt die vieldiskutierte Wendung vom «ewigen Bündnis». Zunächst die Stellen:

«daß wir einer ewigen Bündnis und Freundschaft übereingekommen seien»

«unsere Nachkommen, die hiemit mit Namen ewiglich verbunden und begriffen sein sollen, mit einander ein ewig Bündnis zu haben und zu halten»

Und da alles Mündliche vergessen wird, «so geben wir einander der getreuen Gesellschaft und ewigen Bündnis ein Zeugnis mit Briefen und mit Schrift»

Dieser Bund soll allen späteren Bünden vorangehen: «Wir sollen das gegenwärtige Bündnis vor allen Bünden, die wir hernach nehmen würden, gegen einander ewiglich stet und fest haben...»

Bundesbeschwörung und -erneuerung alle zehn Jahre: «die solen dann schwören, die Bündnis auch stet zu haben ewiglich...»

Siegelankündigung: «Zu Urkund, daß dies Vorgeschrifte alles nun und hernach ewiglich wahr und stet bleibe von uns und allen unsern Nachkommen...»

Eine Umschau ergibt, daß die Ewigkeitsbestimmung vorkommt im Bund von 1291, von 1315, im Luzerner Bund von 1332 (ewiglich und stetiglich), im Bund Bern-Freiburg von 1343 (nu und ewiglich stete und unzerbrochen zu halten...), im Glarner Bund von 1352 (einer ewigen Bündnis übereingekommen seien), im Zuger Bund von 1352 (nach dem Formular des Zürcher Bundes) und im Berner Bund von 1353 (6 Male ewig, resp. ewiglich, also so häufig wie im Zürcher Bund). Ich nenne ferner den Bund Zürichs mit den Grafen und der Stadt Rapperswil von 1343: ...zu guter Freundschaft und zu einer ewigen Bündnis zu haben und zu halten... Siegelankündigung: Zu einem ewigen Urkunde aller der Dinge, Wort und Stütze, die hier vorgeschrieben sind. Bund der Bürger von Rapperswil mit Zürich, 1343: Nachdem die Grafen von Habsburg-Rapperswil «ein Bündnis und eine ewige Gesellschaft» mit Zürich eingegangen sind... Siegelankündigung: «... zu einem ewigen, festen und steten Urkunde aller der Dinge...» haben wir unser Siegel angehängt.

Es ist umstritten, ob wir mit dem Worte «ewig» den Gehalt verbinden dürfen, den wir heute aus der religiösen Sphäre herkommend darin empfinden. Eine weit verbreitete Meinung der Rechtshistoriker geht dahin, daß

wir hier mehr nur «unbefristet» zu deuten und zu übersetzen haben. Die eidgenössischen Bünde sind nicht die einzigen, die nach dem mittelhochdeutschen Sprachgebrauch eine «ewige» Dauer vorsehen.

Der entsprechende Passus im Idiotikon (1, 609—612) will nicht den Anspruch erheben, alle diese Formen zu belegen und diese Bedeutungsfrage zu klären. Auch das Deutsche Rechtswörterbuch (1, 335—338) geht nicht auf unsere Frage ein.

So geht die Bitte des Historikers dahin, es möchte durch den Germanisten der Bedeutungsgehalt des Wortes «ewig» in unseren Bundesbriefen ergründet werden. Es wird sich, das sehe ich voraus, ein fruchtbare Gespräch zwischen beiden Wissensgebieten anbahnen.

Von der Rechtsgeschichte zur Verfassungsgeschichte. Waldstätte und Waldleute, Städte und Länder stehen, wie *Wilhelm Oechsli* in seiner Studie «Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder» (Jahrb. f. Schweiz. Geschichte 41, 1916) ausgeführt hat, schon im 14. Jahrhundert im gemeinen Sprachgebrauch. Seit 1309 tritt der Name Waldstätte als Kollektivname auf. Ich möchte die Präsentation des Materials zu der Bezeichnung «Waldstatt» im laufenden Bande (1949) geradezu als vorbildlich bezeichnen. (Id. 11, 1775—1779; vgl. daselbst auch die «Waldstätte am Rhein».) Hier zeigt sich der ganze Vorzug der erschöpfenden Methode, wie sie heute in den Belegen geboten wird. Wenn das Wörterbuch eingangs des Artikels «Waldstatt» die Erklärung gibt: «Stelle, Platz im waldigen Gebiet», so kann der Historiker nur bestimmen, indem damit der allmähliche Landesausbau angedeutet wird, der sich aus anderen Quellen erarbeiten läßt.

Nicht so ergiebig ist die Ausbeute beim Stichwort «Ort» (Id. 1, 485, Ziff. 7). Die größere Materialdarbietung fehlt hier noch, sie ist dann von Oechsli in seiner oben erwähnten Studie nachgeholt worden mit dem Ergebnis, daß der terminus erst in der ersten Hälfte des

15. Jahrhunderts üblich wird. «Die Grundbedeutung von Ort ist Anfangs- oder Endpunkt eines Raums, daher Spitze, Rand, Ecke, Stück, Teil. Nach den Übersetzungen ins Lateinische (*angulus, pars*) und ins Französische (*canton*) muß die Bedeutung des Wortes, als es im schweizerischen Staatsrecht aufkam, zwischen ‚Ecke‘ und ‚Teil‘ geschwankt haben.» Hier wäre der Historiker also in der Lage, in bezug auf Ort eine erneuerte und erweiterte Redaktion zu wünschen. — Eine kleine Nebenbemerkung: die VIII Orte wurden als die «VIII alten Orte» bezeichnet, und nur sie, da sie schon im 14. Jahrhundert der Eidgenossenschaft beigetreten waren. Wenn heute in Festprogrammen gelegentlich von den «XIII alten Orten» zu lesen ist, so entspricht dies nicht dem alteidgenösischen Sprachgebrauch.

Ich entnehme noch ein Beispiel dem Bereiche der Maße und Wertangaben, der sog. Metrologie.

Die vielfachen Bezeichnungen aus der Münz- und Geldgeschichte seien heute nicht herangezogen, und ich wähle die Bezeichnung «stuck». Es ist eine imaginäre Maßeinheit, wie sich schon im 18. Jahrhundert der gelehrt Benediktiner P. *Trudpert Neugart* († 1825) ausdrückte<sup>1</sup>. Insbesondere ist es eine «Einheit bei der Berechnung von Naturaleinkünften und deren Schätzung in Geldwert». Im Wörterbuch finden wir eine direkte Reihe von Zitaten von 1295 an bis ins 19. Jahrhundert. Besonders bei der Berechnung von Pfrundkompetenzen war die Verwendung von «stuck» sehr verbreitet.

1496 wird folgende Gleichung aufgestellt: «1 Mütt Kernen, 6 Viertel Roggen, ein Malter Haber, 1 Pfund Haller, werden jegliches für ein ‚stuck‘ gerechnet.»

Es ergibt dies eine Gleichsetzung von 240 Pfennigen mit den erwähnten Naturalien. Im Jahre 1271 wird das «stuck» zu 6 Schilling oder 72 Pfennigen gerechnet<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> *Trudp. Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae intra fines dioecesis Constantiensis. Tomus II.* St. Blasien 1795.

Neben den vom Wörterbuch vermittelten Zitaten wird man immer mit Gewinn die Ausführungen P. Schweizers im Habsb. Urbar (II 2, S. 306) zu Rate ziehen, wo auch die lateinische Entsprechung «frustum» behandelt wird.

Das Grimmsche Wörterbuch (10, IV, Leipzig 1942, Sp. 207) belehrt uns, daß «stuck» vor allem auf oberdeutschem Boden heimisch war für Berechnung von Einkünften oder Renten aus liegenden Gütern. — Es ist mir nicht klar geworden, warum das Grimmsche Wörterbuch hier noch die alte (veraltete) Ausgabe des Habsb. Urbars von Pfeiffer (1850) zitiert, wo doch die neue, umfassende Ausgabe von Schweizer und Maag seit einem halben Jahrhundert zur Verfügung steht.

\*

Als ehemaliger Präsident der *Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* darf ich einen Augenblick bei den Beziehungen dieser Vereinigung zu unserm Wörterbuch verweilen. Die 1832 gegründete Gesellschaft, heute «Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde»,

<sup>2</sup> UB Zürich IV Nr. 1470, 1271 Oktober 24:

5 /<sub>4</sub> Mütt  
6 Mütt  
8 Mütt  
2/4 Mütt

20 modii tritici. gleich 20 frusta mensure Turicensis  
gleich 6 librae monete Turicensis

Anmerkung von Neugart (Cod. dipl. II S. 285 nr. 1010) zu dieser Urkunde:

«Frustum, germ. „stuck“, mensura imaginaria frumenti. Usurpatur potissimum, quum decimae stante adhuc segete aestimantur; atque pro variis frumenti speciebus maior minorve est.

Frustum enim tritici = 1 modium  
avenae = 4 modios  
farris, frugumque  
ceterarum = 2 modios  
,modius' vero Germ. ,mutt' quartalia 4 adaequat.»

machte die Ausarbeitung eines Schweizerdeutschen Wörterbuches schon in ihren Anfängen zu ihrer Aufgabe.

(Jahresbericht von 1844—1845): «Unstreitig die wichtigste Unternehmung endlich ist die von der Gesellschaft beschlossene und von einigen ihrer Mitglieder übernommene Ausarbeitung eines schweizerischen Idiotikons, d.h. einer vollständig geordneten Sammlung aller sowohl in älteren gedruckten Werken, Urkunden und anderen Handschriften befindlichen, als auch im Munde des Schweizervolkes noch lebenden, eigenthümlichen Wörter und Ausdrücke. In Folge der zu diesem Zwecke verbreiteten gedruckten Einladung sind bereits von den Herren Arzt Ithen in Oberägeri (Kt. Zug), Prof. Zyro in Bern, Lehrer Dingeli in Hofwil und Herrn Dr. Müller in Alt-dorf (Kt. Uri) verdankenswerte Zusicherungen und Beiträge eingegangen.»

Auch *Jakob Grimm* wurde begrüßt und antwortete auf das Rundschreiben der Gesellschaft. In einem Briefe Grimms vom 19. Februar 1849 an *Ferdinand Keller*, den Gründer und ersten Präsidenten der Antiquarischen Gesellschaft, finde ich folgende Stelle:

«Nicht weniger gefreut und überrascht hat mich die Kunde vom Vorhaben Ihrer Gesellschaft, das Staldersche Idiotikon durch ein viel reicheres zu ersetzen; möge es bald rüstig vollführt werden. Was die mir vorgelegten Fragen in bezug auf die Einrichtung angeht, so meine ich

a) Ich würde den alamannischen und burgundischen Bestandteil nicht trennen ... Mein Rat demnach wäre, alles vereint zu halten und alle entschieden burgundischen Wörter vorne mit einem Stern oder wie sonst gefällt zu bezeichnen.

b) Schmellers Anordnung ist zwar an sich leicht und durch den beigegebenen Index vollends bequem geworden, doch habe ich nichts gegen die rein alphabetische Wortfolge ...

c) Sie haben ganz recht, Toblers Akzentuationen sowie Schmellers umgestürzte und verkehrte Buchstaben sind

unerträglich, ungefähr so unerträglich wie die englisch-amerikanische Manier, die Vokalaussprache mit übergesetzten Ziffern zu erfassen.

d) Auch die Grenze bis 1300 zurück scheint mir wohl überlegt.

Sicher ist es an der rechten Zeit mit solch einem Unternehmen. Gelingt es und gewährt ihm die gesamte deutsche Schweiz ihre Unterstützung, so braucht nicht erst gesagt zu werden, wie sehr es gemacht ist, Eintracht und vaterländischen Sinn zu stärken und zu wecken. Allen solchen Arbeiten ist auch die Gunst des Augenblicks verliehen, wenn sie ergriffen werden, während man fast an dem letzten Rande der Möglichkeit steht, sie zu vollbringen und auszuführen. Diese Gefahr, daß ein großes Gut bald nicht mehr zu erringen sein werde, erhöht heilsam den Eifer, welchem allein glücken kann, sich seiner noch mit ganzer Sicherheit zu bemächtigen. Unsere Volksschulen bei den nächsten Geschlechtern werden es empfinden, was es gefrommt hat zu tun und geschadet zu unterlassen.»

Soweit Jakob Grimms Äußerung zum Idiotikon vor mehr als hundert Jahren. (Veröffentlicht in der *Festgabe Hans Lehmann*, Zürich 1931, S. 12—13.) Es dauerte noch geraume Zeit, bis das Werk zu erscheinen begann. Der Anstoß zur weiteren Verfolgung des Gedankens ging von einem Vortrage von *Fritz Staub* aus, den dieser am 15. Februar 1862 zur Ehrenrettung des Zürcher Dialektes hielt.

1881 erschien der erste Band des Wörterbuches. Seitdem unter *Albert Bachmann* der bekannte Einschnitt in der Präsentation des Materials erfolgte, ich meine vom 4. Bande an, ist das Idiotikon das unentbehrliche Rüstzeug des Geschichtsforschers geworden. Es hat vor allem einen Vorzug vor anderen Wörterbüchern; es gibt eine große Fülle von Belegen und greift bis ins 13. Jahrhundert zurück. Es fixiert ferner die Belege zeitlich und ört-

lich. Indem es sich auf die deutsche Schweiz beschränkt, kann der Umfang des Materials einigermaßen bemeistert werden, vielleicht eher als in dem das ganze deutsche Sprachgebiet umfassenden Wörterbuch von Grimm.

Für uns Historiker ist das Wörterbuch in mancher Beziehung das «Rechtswörterbuch der schweizerdeutschen Sprache», das dem jüngeren Werk von *Eberhard Freiherrn von Künßberg* «Deutsches Rechtswörterbuch» ergänzend zur Seite tritt.

Mir scheint, um zusammenzufassen, die Wechselwirkung zwischen dem Germanisten und dem Historiker etwas vom Fruchtbaren zu sein. Beide haben einander anzuregen, etwas zu geben und wiederum etwas zu empfangen.

Ohne die Hilfe des Wörterbuches und seiner Redakteuren hängt die Arbeit des Historikers in der Luft. Unsere großen Archive, die das Patrimonium der alten Eidgenossenschaft verwahren, sind ständige Benutzer des unerschöpflichen Wörterbuches. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit, die primären Quellen zu benutzen, ist nicht überall verbreitet. Sie muß immer wieder neu erarbeitet werden. Möchte es dem Wörterbuch vergönnt sein, auch in Zukunft hierin Pionierarbeit zu leisten.

Das Schweizerdeutsche Wörterbuch ist, wie es Jakob Grimm ausgeführt hat, nicht nur ein Buch für den Fachmann. Sein Gehalt ist geeignet, «vaterländischen Sinn zu stärken und zu wecken».